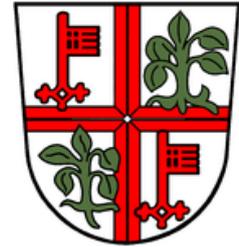

STADT MAYEN



**BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET
„AM BETZINGER SCHEIDTWEG“**

– TEXTFESTSETZUNGEN –

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573
Fax: 02654/964574
Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang

Verfahren:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 (1) BauGB
und der Behörden sowie
sonstige Träger öffentlicher Belange
nach § 4 (1) BauGB

Projekt:

Bebauungsplan Gewerbegebiet
„Am Betzinger Scheidtweg“
Stadt Mayen

Stand:

03.03.2017

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---|--|----|
| A | PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN | 4 |
| 1 | ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. § 8 BAUNVO UND § 1 (2) UND (4) BIS (9) BAUNVO) | 4 |
| 2 | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO) | 5 |
| 3 | BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 3 BAUGB I.V.M. § 22 UND § 23 (5) BAUNVO) | 5 |
| 4 | FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFARTEN (§ 9 (1) NR. 4 I.V.M. §§ 12 (6), 14 UND 23 (5) BAUNVO) | 6 |
| 5 | ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 11 BAUGB) | 6 |
| 6 | FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 (1) NR. 11 BAUGB) | 6 |
| 7 | FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB) | 6 |
| 8 | GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (§ 9 ABS.1 NR. 21 BAUGB) | 7 |
| 9 | ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) NR. 25A BAUGB) | 7 |
| B | BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (6) BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO) | 9 |
| 1 | WERBEANLAGEN (§ 88 (1) NR. 2 LBAUO) | 9 |
| C | HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN | 9 |
| D | ANHANG | 10 |

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. § 8 BAUNVO UND § 1 (2) UND (4) BIS (9) BAUNVO)

(1) Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung ist ein **Gewerbegebiet** gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

(2) Unzulässig sind

1. folgende Gewerbebetriebe aller Art:

- a. Gewerbebetriebe, in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird (Bordellbetriebe und vergleichbare Nutzungen wie z.B. Anbahnungsgaststätten, Privatclubs, Kontaktsaunen).
- b. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- c. Schank- und Speisewirtschaften. Hiervon ausgenommen sind lediglich mobile Imbissstände, die allgemein zulässig sind.
- d. gewerbliche Stellplatz- und Garagenanlagen,
- e. Einzelhandel, sowohl innenstadtrelevanter Einzelhandel als auch nicht innenstadtrelevanter Einzelhandel gemäß Mayener Sortimentsliste (siehe Anhang der Textfestsetzungen),

Einzelhandelsbetriebe, sofern es sich bei deren Sortiment um Produkte mit sexuellem Charakter handelt (= Verkaufsstellen für Sex-Artikel [Sex-Shops]. sowie Videotheken),

Hiervon ausgenommen sind lediglich Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben („Handwerkerprivileg“), wenn

- der räumlich-funktionale Zusammenhang gegeben ist,
 - ausschließlich dort hergestellte oder weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte angeboten werden,
 - eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung sowie eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und
 - die Verkaufsflächenobergrenze von maximal 200 m² nicht überschritten wird.
- f. Werbeträger/ -anlagen, die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum jeweiligen Betrieb stehen (= „Werbeträger auf Fremdgrundstück“).
2. Anlagen für sportliche Zwecke,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 4. Vergnügungsstätten,
 5. Photovoltaikanlagen, die nicht am und/ oder auf dem Gebäude angebracht sind (= Freiflächenanlagen).

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)

(1) Grundflächen- und Baumassenzahl

Es sind folgende höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) und Baumassenzahl (BMZ) festgesetzt:

- GRZ = 0,8
- BMZ =

| |
|------|
| 10,0 |
|------|

(2) Höhe baulicher Anlagen

Die höchstzulässige Gebäudehöhe ist mit GH = 15 m festgesetzt und wird wie folgt ermittelt:

Die Gebäudehöhe (GH) definiert sich über die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut.

Es gilt folgende Gebäudehöhe über NHN (= Normalhöhennull; siehe hierzu Eintrag in der Planurkunde):

| | Gebäudehöhe GH | maßgebliche Höhe üNHN gemäß Planeintrag |
|--------------------|-----------------------|--|
| Gebäudehöhe | 289,50 üNHN | 274,50 üNHN |

Sofern es der Betriebsablauf erfordert, können einzelne Gebäude und sonstige bauliche Anlagen (unselbständige Gebäudeteile, bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind wie z.B. Silos, Tanks, Hebekräne, freistehende Schornsteine, Aufzüge u.ä.) auf einem Fünftel der überbaubaren Grundstücksfläche je Betriebseinheit die festgesetzte Höhe über NHN bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 20 m überschreiten.

3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 3 BAUGB I.V.M. § 22 UND § 23 (5) BAUNVO)

(1) Bauweise

Es ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Die Gebäude sind mit den landesrechtlich geregelten seitlichen Grenzabständen zu errichten und dürfen eine Länge von 50 m überschreiten.

(2) Bauverbotszone zur K 21

Die in der Planurkunde nachrichtlich dargestellte Bauverbotszone gemäß § 22 Landesstraßengesetz zur K 21 ist von Hochbauten und sonstigen baulichen Anlagen

(Nebenanlagen, Werbeanlagen u.ä.) frei zu halten.

Hiervon ausgenommen sind lediglich Einfriedungen gemäß der in Absatz 3 angeführten Definition.

(3) Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m und über einer Höhe von 0,5 m nur in transparenter Form zulässig.

Unterer Maßbezugspunkt für die Bestimmung der Höhe von Einfriedungen ist die angrenzende Geländeoberfläche des jeweiligen Betriebsgrundstücks.

Hinweis:

Die Geländeoberfläche ist auf der Grundlage des § 2 (6) LBauO im Baugenehmigungsverfahren abschließend festzulegen.

4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFahrTEN (§ 9 (1) NR. 4 I.V.M. §§ 12 (6), 14 UND 23 (5) BAUNVO)

(1) Nebenanlagen und Stellplätze

Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO (auch Werbeanlagen), Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen zulässig (siehe Planeintrag Na/ St/ Ga).

5 ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 11 BAUGB)

Anschlussverbot

Von dem jeweiligen Betriebsgrundstück sind zu der angrenzenden klassifizierten Verkehrsfläche der K 21 keine Ein- und Ausfahrten zulässig.

6 FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 (1) NR. 11 BAUGB)

Die in der Planurkunde festgesetzte Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (siehe Planeinschrieb RRHB) dient der Einleitung der im Bebauungsplangebiet anfallenden Niederschlagswasser für die südlich der „Graf-Zeppelin-Straße“ gelegenen Betriebsgrundstücke.

Das eingeleitete Niederschlagswasser ist zwischen zu speichern und gedrosselt in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

7 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Schutz und zur Pflege ist der Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

8 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (§ 9 ABS.1 NR. 21 BAUGB)

Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht versehenen Flächen sind zugunsten der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt (siehe Eintrag Planurkunde).

Im Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts ist für die Verlegung bzw. Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die anfallenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten eine Trasse mit einer Breite von mindestens je 3,50 m beidseits der Leitungsachsen freizuhalten.

Leitungsgefährdende Anpflanzungen sind unzulässig.

9 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) NR. 25A BAUGB)

(1) Randliche Eingrünung

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen ist ein Grünstreifen in Form von einheimischen Hecken- und Strauchpflanzungen anzulegen.

Dabei sind Sträucher (80%) und Heister (20%) zu pflanzen. Die Gehölze sind durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten.

Der Pflanzabstand für Sträucher hat 1,25 x 1,25 m und für Heister 2,0 x 2,0 m zu betragen.

Bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind lediglich die in Textfestsetzung A 3 (3) b) angeführten Einfriedungen.

Vorzugsweise sollen Pflanzen der in Absatz 2 angeführten Pflanzlisten verwendet werden.

(2) Pflanzenlisten

Bäume I. Größenordnung

| | |
|---------------|----------------------------|
| Bergahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> |
| Gemeine Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> |
| Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> |
| Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| Traubeneiche | <i>Quercus petraea</i> |
| Winterlinde | <i>Tilia cordata</i> |

Bäume II. Größenordnung:

| | |
|--------------|-------------------------|
| Feldahorn | <i>Acer campestre</i> |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| Vogelkirsche | <i>Prunus avium</i> |
| Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> |

Wildobst (Bäume II. Größenordnung):

| | |
|--------------|-------------------------|
| Speierling | <i>Sorbus domestica</i> |
| Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> |
| Vogelkirsche | <i>Prunus avium</i> |
| Wildapfel | <i>Malus sylvestris</i> |
| Wildbirne | <i>Pyrus pyraster</i> |

Sträucher:

| | |
|--------------------------|----------------------------|
| Kornelkirsche | <i>Cornus mas</i> |
| Roter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> |
| Hasel | <i>Corylus avellana</i> |
| Zweigriffeliger Weißdorn | <i>Crataegus laevigata</i> |
| Eingriffeliger Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> |
| Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaea</i> |
| Liguster | <i>Ligustrum vulgare</i> |
| Gemeine Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i> |
| Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> |
| Feldrose | <i>Rosa arvensis</i> |
| Hundsrose | <i>Rosa canina</i> |
| Salweide | <i>Salix caprea</i> |
| Traubenholunder | <i>Sambucus racemosa</i> |
| Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| Gemeiner Schneeball | <i>Viburnum opulus</i> |
| Wolliger Schneeball | <i>Viburnum lantana</i> |

Als Mindestpflanzgrößen gelten:

- Bäume I. Größenordnung
Hochstämme: 3xv, m.B., StU 16-18 cm
Heister: 2xv., o.B., H. 150-200 cm
- Bäume II. Größenordnung und Wildobst
Hochstämme: 3xv, m.B., StU 16-18 cm
- Sträucher:
Sträucher: v., o.B., 3 o. 4 Tr., H. 60-100 cm

Hinweis:

Alle Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

(4) Überstellung von Stellplatzflächen

Auf Stellplatzflächen ist bei Anordnung von Doppelreihen je 10 Stellplätze, bei Einzelreihen je 5 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind durch einen Anfahrtschutz zu sichern.

Vorzugsweise sollen nachfolgende Baumarten verwendet werden:

| | |
|------------|----------------------------|
| Bergahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> |
| Spitzahorn | <i>Acer platanoides</i> |
| Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> |

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (6) BAUGB i.V.m. § 88 LBAUO)

1 WERBEANLAGEN (§ 88 (1) NR. 2 LBAUO)

Werbeanlagen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften, Intervallschaltung bei Leuchtreklamen sowie Laserlichtwerbung sind nicht zulässig.
- b) Werbeanlagen in Verbindung mit Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen sowie freistehende Werbeanlagen (z.B. Pylone) dürfen die höchstzulässige Gebäudehöhe von höchstens 15 m nicht überschreiten. Ihre maximale Höhe ist auf 289,50 üNNH festgesetzt (siehe Textfestsetzung A, Ziffer 2, Absatz 2). Die maßgebliche Höhe üNNH für die Bestimmung des unteren Maßbezugspunktes ist auf 274,50 üNNH festgelegt (siehe Eintrag in der Planurkunde).

Die Höhe der freistehenden Werbeanlagen wird ermittelt zwischen der festgesetzten NHN-Höhe und der obersten (substantiellen) Kante der jeweiligen baulichen Anlage.
- c) Die Anbringung auf Dächern sowie an Bäumen, Lampen, Schornsteinen u.ä. Einrichtungen ist nicht gestattet.

C HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

1. Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) anzuwenden.
2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung (Quelle: www.beuth.de).
3. Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16 -21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baugebietsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp oder 0261/ 66753000 zu richten.

Der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen kann zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen (z.B. Geoprospektion) verpflichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§ 33 (1) Nr. 13 DSchG RLP).
4. Es wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 4020) durchführen zu lassen (Quelle: www.beuth.de).
5. Hinsichtlich des Bodenschutzes ist das ALEX-Informationsblatt 28 „Bodenschutz in

der Umweltprüfung – Leitfaden für die kommunale Praxis“ zu beachten.

6. Bei Eingriffen in den Boden sowie dem Umgang mit Boden sind die einschlägigen Vorschriften wie die Bundesbodenschutzverordnung und die DIN 17731 zu beachten. Bei der Entsorgung der Böden wird - aus Sicht des Abfallrechts – zudem auf die LA-GA M 20, TR Boden, verwiesen.

D ANHANG

6.6.3 Sortimentsliste für die Stadt Mayen („Mayener Liste“)

Tabelle 14: Sortimentsliste für die Stadt Mayen („Mayener Liste“)

| Kurzbezeichnung Sortiment | Nr. nach WZ 2008 ²⁷ | Bezeichnung nach WZ 2008 |
|--|-----------------------------------|---|
| Innenstadtrelevante Sortimente | | |
| Augenoptik | 47.78.1 | Augenoptiker |
| Bekleidung (ohne Sportbekleidung) | 47.71 | Einzelhandel mit Bekleidung |
| Bücher | 47.61 47.79.2 | Einzelhandel mit Büchern Antiquariate |
| Computer (PC-Hardware und -Software) | 47.41 | Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software |
| Elektrokleingeräte | aus 47.54 | Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen) |
| Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör | 47.78.2 | Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker) |
| Glas/Porzellan/Keramik | 47.59.2 | Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren |
| Haus-/Bett-/Tischwäsche | aus 47.51 | Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche |
| Hausrat/Haushaltswaren | aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt) |
| Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnen-schutz) | aus 47.53 aus 47.51 | Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. ä. |

| Kurzbezeichnung Sortiment | Nr. nach WZ 2008 | Bezeichnung nach WZ 2008 |
|---|------------------|---|
| Innenstadtrelevante Sortimente | | |
| Kurzwaren/Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inkl. Wolle) | aus 47.51 | Einzelhandel mit Textilien (NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähnadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien) |
| Medizinische und orthopädische Geräte | 47.74 | Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln |
| Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf | 47.62.2 | Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln |
| Schuhe, Lederwaren | 47.72 | Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren |
| Spielwaren | 47.65 | Einzelhandel mit Spielwaren |
| Sportartikel (inkl. Sportbekleidung) | aus 47.64.2 | Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingartikel, Anglerbedarf und Boote) |
| Telekommunikationsartikel | 47.42 | Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten |
| Uhren/Schmuck | 47.77 | Einzelhandel mit Uhren und Schmuck |
| Unterhaltungselektronik (inkl. Tonträger) | 47.43 | Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik |
| | 47.63 | Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern |
| Waffen/Jagdbedarf/Angeln | aus 47.78.9 | Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition) |
| | aus 47.64.2 | Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (daraus NUR: Anglerbedarf) |
| Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände | 47.78.3 | Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln |
| | aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren) |

| Kurzbezeichnung Sortiment | Nr. nach WZ 2008 | Bezeichnung nach WZ 2008 |
|--|---------------------|--|
| Innenstadt- sowie nahversorgungsrelevante Sortimente | | |
| Blumen | aus 47.76.1 | Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (NUR: Blumen) |
| Drogeriewaren | 47.75 | Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (NUR: Drogeriewaren) |
| Nahrungs- und Genussmittel | 47.2 | Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen) |
| Parfümerieartikel/Kosmetik | 47.75 | Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (NUR: Parfümerieartikel/Kosmetik) |
| Pharmazeutische Artikel (Apotheke) | 47.73 | Apotheken |
| Zeitungen/Zeitschriften | 47.62.1 | Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen |
| Nicht innenstadtrelevante Sortimente | | |
| Die Aufführung der nicht innenstadtrelevanten und nicht innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimente soll zur Verdeutlichung beitragen, welche Sortimente vor dem Hintergrund der Zielstellungen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Mayen als nicht kritisch gesehen werden und ist somit erläuternd, jedoch nicht abschließend. | | |
| Baumarktsortiment i. e. S. | 47.52 | Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus NICHT: Einzelhandel mit Rasenmähern, siehe Gartenartikel) |
| | aus 47.53 | Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen) |
| | aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus NUR: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore) |
| | aus 47.78.9 | Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz) |
| Bettwaren | aus 47.51 | Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u.a. Bettdecken, Kopfkissen u.a. Bettwaren) |
| Elektrogroßgeräte | aus 47.54 | Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrpülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen) |
| Erotikartikel | aus 47.78.9 | Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Erotikartikeln) |
| Fahrräder und Zubehör | 47.64.1 | Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör |

| Kurzbezeichnung Sortiment | Nr. nach WZ 2008 | Bezeichnung nach WZ 2008 |
|--|----------------------------|--|
| Nicht innenstadtrelevante Sortimente | | |
| Gartenartikel (ohne Gartenmöbel) | aus 47.59.9 aus 47.52.1 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Koch- und Bratgeschirr für den Garten) Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren anderweitig nicht genannt (daraus nur: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten) |
| Kfz-Zubehör (inkl. Motorrad-Zubehör) | 45.32 45.40 | Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (daraus NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krafträder) |
| Kinderwagen | aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Kinderwagen) ²⁸ |
| Leuchten/Lampen | aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a.n.g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten) |
| Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel) | 47.59.1 47.79.1 | Einzelhandel mit Wohnmöbeln Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen |
| Musikinstrumente und Musikalien | 47.59.3 | Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien |
| Pflanzen/Samen | 47.76.1 | Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Blumen) |
| Reitsportartikel | aus 47.64.2 | Einzelhandel mit Reitsportartikeln |
| Sportgroßgeräte und Campingartikel (ohne Campingmöbel) | aus 47.64.2 | Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (daraus NUR: Sportgroßgeräte und Campingartikel ohne Campingmöbel, Campingartikel, Anglerbedarf und Boote) |
| Teppiche (ohne Teppichböden) | 47.53 | Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern) |
| Zoologischer Bedarf und lebendige Tiere | aus 47.76.2 | Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 01/2015 und 02/2015.

Ausgefertigt

Mayen, den

Siegel

(Wolfgang Treis, Oberbürgermeister)

Erstellt
Polch, den 03. März 2017



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch
Telefon 02654/964573 Fax 02654/964574
west-stadtplaner@t-online.de
www.west-stadtplaner.de

